

TEILNAHME AM SEEFUNKDIENST UND BINNENSCHIFFFAHRTSFUNK

Beim Kauf einer Seefunkanlage bzw. einer Binnenschiffahrtfunkanlage ist darauf zu achten, daß die Funkanlage ein in Deutschland gültiges **Zulassungszeichen** besitzt. Dieses Zeichen, früher als FTZ- heute u.a. als **BZT-, CTC-, ETS -Nummer** bezeichnet, sagt aus, daß die Funkanlage von einer von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post benannten Stelle (z.B. Prüflabor) für den Funkbetrieb zugelassen ist. Damit ist gewährleistet, daß die Funkanlage, die in der VO-Funk und der ETS (European Telecommunication Standard) geforderten technischen Normen erfüllt. Das Betreiben nicht zugelassener Sendeanlagen und das Betreiben einer See- oder Schiffsfunkstelle ohne Frequenzzuteilung wird als **Ordnungswidrigkeit** geahndet.

**Einbau der Funkanlage**

Besitzt eine Funkanlage des Seefunkdienstes, des Seefunkdienstes über Satelliten sowie des Ortungsfunkdienstes (GPS) auf Schiffen ein Zulassungszeichen, dürfen diese an Bord eingebaut werden. Für die Überprüfung der navigatorischen Eignung von Ortungsfunkanlagen ist das **Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)** zuständig. Nicht zugelassene Funkanlagen erhalten keine Frequenzzuteilung. Tragbare Funkanlagen dürfen nur im Zusammenhang mit einer Seefunkstelle betrieben werden.

Beim Einbau ist folgendes zu beachten:

- a) Die auf den Geräten vorgeschriebenen Zulassungszeichen, die Typenbezeichnung, Seriennummer sowie der Zulassungsinhaber müssen auch nach dem Einbau sichtbar sein.
- b) Die Funkanlage muß einen eigenen Stromkreis haben. In die Zuleitung muß ein leistungsgerechter Ausschalter eingebaut werden, wobei die Stellungen EIN/AUS gekennzeichnet sein müssen.
- c) Es muß eine Sicherung für die stromführende Leitung angebracht werden. Sicherung und EIN/AUS -Schalter können zu einem Sicherungsautomaten zusammengefaßt sein.
- d) Der Antennenanschluß am Senderausgang muß für Meßzwecke mühelos zugänglich sein.
- e) Das Antennenkabel ist mit dem Antennenstecker fachgerecht zu verbinden; die Stecker müssen der Stärke des Kabels entsprechen.
- f) In der Nähe der Funkanlage muß eine fest eingebaute Uhr vorhanden sein. Größe und Antrieb der Uhr sind freigestellt. Eine digitale Anzeige ist zulässig.

Antrag auf Frequenzzuteilung zum Betreiben einer Seefunkstelle

Laut TKG ist für jede Frequenznutzung eine Frequenzzuteilung erforderlich. Deshalb darf eine Seefunkstelle erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post eine **Frequenzzuteilungsurkunde** ausgehändigt hat. Der „Antrag auf Frequenzzuteilung zum Betreiben einer Seefunkstelle“ ist zu richten an die **Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Außenstelle Hamburg**. Diese Außenstelle ist für die Frequenzzuteilung im Bereich des Seefunkdienstes zuständig. Der Antrag ist zu richten an:

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
Außenstelle Hamburg
Sachsenstraße 12 + 14
20097 Hamburg

Alle See- und Schiffsfunkstellen haben gem. der Frequenznutzungsbeitragsverordnung Gebühren an die Bundeskasse zu entrichten. Der Jahresbeitrag für eine Seefunkstelle beträgt 40,00 DM und für eine Schiffsfunkstelle 49,00 DM. Für das Erstellen einer Frequenzzuteilung für die Teilnahme am Seefunk und/oder Binnenschiffahrtfunk wird eine einmalige Gebühr von 125,00 DM erhoben (Gebührenangaben Stand 11/98).

Teilnahme am öffentlichen Seefunkdienst

Für die Teilnahme am öffentlichen Seefunkdienst muß für Seefunkstellen, die eine Frequenzzuteilung besitzen, von der Deutschen Telekom AG ein **Seefunkanschluß** eingerichtet werden. Besteht **kein** Seefunkanschluß, können Seefunkstellen eingeschränkt am öffentlichen und uneingeschränkt am nichtöffentlichen Seefunkdienst teilnehmen.

Über diese Seefunkstellen kann weiterhin der ggf. erforderliche Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr abgewickelt werden.

Die Funkstellen können untereinander (Schiff-Schiff), mit Küstenfunkstellen des Hafens- und Revierfunkdienstes kommunizieren, aber auch von Teilnehmern an Land bezahlte Gespräche und Telegramme über Küstenfunkstellen des öffentlichen Seefunkdienstes vermittelt bekommen. Nicht zugelassen sind lediglich Funkverbindungen von See nach Land über Küstenfunkstellen des öffentlichen Seefunkdienstes.

Der Antrag für einen Seefunkanschluß ist an den **Örtlichen Geschäftskundenvertrieb der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Niederlassung der Deutschen Telekom AG** zu richten. Für Seefunkanschlüsse beträgt der monatliche Grundpreis 10,00 DM. Seefunkanschlüsse, die mit Funkanlagen für Telexanschlüsse des terrestrischen Seefunkdienstes ausgerüstet sind, beträgt der monatliche Grundpreis 20,00 DM.

Vertrag mit einer Abrechnungsgesellschaft

Seefunkstellen, die einen Seefunkanschluß beantragt haben, müssen außerdem einen Vertrag mit einer Abrechnungsgesellschaft schließen. Von ihr erhalten sie die Abrechnungskennung (AAIC=Accounting Authority Identification Code). Für deutsche Seefunkstellen kommen folgende Abrechnungsgesellschaften/-kennungen in Frage:

Kennung	Abrechnungsgesellschaft
DP01	Deutsche Telekom AG, International Accounting Office, Darmstadt
DP02	DEBEG GmbH, Funkverkehrsabrechnung, Hamburg
DP03	Deutsche Telekom Mobil Net GmbH T-Mobil, Bonn
DP04	Nera GmbH, Hamburg
DP05	DH Intercom, D. Hautkappe, Funkverkehrsabrechnung, Oldenburg
DP07	DP07 Seefunk, Hamburg
CY03	Telaccount Overseas Ltd, Limassol, Cyprus
GB01	A-N-D Group plc. Tanners Bank, North Shields, England
NL01	PTT Telecom BV, Scheveningen Radio, Ijmuiden, Niederlande
NO01	Telenor International, Oslo, Norwegen
SW01	Telia AB, Network Service Division, Stockholm, Schweden

Die Abrechnungsgesellschaften sind zuständig für die Weiterleitung der angefallenen Fernmeldeentgelte. Bei handvermittelten Gesprächsverkehr mit Küstenfunkstellen muß die Abrechnungskennung stets angegeben werden.

Antrag auf Frequenzzuteilung zum Betreiben einer Schiffsfunkstelle

Auch für das Betreiben einer Schiffsfunkstelle ist eine Frequenzzuteilung erforderlich. Der Antrag ist an die **Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Außenstelle Mühlheim/Ruhr** zu richten. Soll die Schiffsfunkstelle auch am Seefunkdienst teilnehmen, kann sie dies bis zum 01. Februar 1999 ohne zusätzliche Maßnahmen tun. Danach muß die Schiffsfunkstelle für die Teilnahme am Seefunkdienst mit einer UKW-Seefunkanlage und einem DSC-Controller ausgerüstet sein (s. auch Kapitel Binnenschiffahrtfunk).

Teilnahme einer Seefunkstelle am Binnenschiffahrtfunk

Soll eine Seefunkstelle am Binnenschiffahrtfunk teilnehmen, muß dies bei der Reg TP Außenstelle Hamburg beantragt werden. Die Frequenzzuteilungsurkunde erhält einen Zusatz, der die Seefunkstelle zur Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk berechtigt.

Die Teilnahme wird aber nur noch genehmigt, wenn die Seefunkstelle mit einer zusätzlichen **Binnenschiffahrtfunkanlage** mit **ATIS-Einrichtung** (ATIS=System für die automatische Identifizierung von Schiffsfunkstellen) ausgerüstet ist. Dabei ist zu beachten, daß Seefunkgeräte nicht mit ATIS-Einrichtungen verbunden werden dürfen.

Der ATIS-Code (10-stellige Kennzahl) wird aus dem Rufzeichen der Seefunkstelle gebildet und auf Antrag von der Reg TP Außenstelle Hamburg zugeteilt (s. auch Kapitel Binnenschiffahrtfunk).

Wiederholungsfragen

1. Wer ist in der Bundesrepublik Deutschland für die typenmäßige Zulassung von Seefunkanlagen zuständig ?
2. Woran erkennen Sie, ob ein Funkgerät zugelassen ist ?
3. Wer ist für die Überprüfung der navigatorischen Eignung von Ortungsfunkanlagen auf deutschen Schiffen zuständig ?
4. Die UKW-Sprechfunkanlage soll ausgebaut und durch ein anderes Fabrikat ersetzt werden. Was ist zu beachten ?
5. Ihre Seefunkstelle soll am Binnenschiffahrtfunk teilnehmen. Was müssen Sie veranlassen ?
6. Sie haben eine Schiffsfunkstelle und wollen am Seefunkdienst teilnehmen. Was müssen Sie veranlassen ?
7. Eine Seefunkstelle möchte ins öffentliche Netz telefonieren. Was muß veranlaßt werden ?
8. An wen müssen Sie den Auftrag für einen Seefunkanschluß zur Teilnahme am öffentlichen Seefunkdienst richten ?
9. An wen müssen Sie den Antrag auf Frequenzzuteilung zum Betreiben einer Seefunkstelle richten ?
10. Welche Aufgabe haben die Abrechnungsgesellschaften ?
11. Welche Bedeutung hat die Abkürzung AAIC ?
12. Wer verbirgt sich hinter der Abrechnungskennungen DP01 und DP07 ?